

HAUSHALT	2025	2026	2027
	IST	SOLL	PLANUNG
Vermögen 01.01.	- €	438,97 €	4.994,97 €
Einnahmen			
Mitgliedsbeiträge			
> natürliche Personen	548,00 €	1.656,00 €	3.312,00 €
> Fraktionen	- €	200,00 €	560,00 €
> Gliederungen:			
>> Landesverband	- €	3.000,00 €	3.000,00 €
>> Ortsverbände	- €	750,00 €	1.500,00 €
>> Kreisverbände	- €	600,00 €	750,00 €
Spenden	188,00 €	- €	- €
Summe Einnahmen	736,00 €	6.206,00 €	9.122,00 €
Ausgaben			
Print	279,64 €	350,00 €	750,00 €
Veranstaltungen	- €	450,00 €	1.000,00 €
Seminare/Bildungsarbeit	- €	500,00 €	2.000,00 €
Bankkonto	17,39 €	50,00 €	50,00 €
Webpace/Server	-	100,00 €	100,00 €
Mitgliederversammlung	- €	150,00 €	150,00 €
Sonstiges	- €	50,00 €	50,00 €
Summe Ausgaben	297,03 €	1.650,00 €	4.100,00 €
SALDO	438,97 €	4.556,00 €	5.022,00 €
Vermögen 31.12.	438,97 €	4.994,97 €	10.016,97 €

Grobe Schätzung

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 31.12.2025)

Titel: Tagesordnung

Antragstext

0. Formalia

0.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

0.2 Bestimmung des Präsidiums (Vorsitz und Schriftführung)

0.3 Abstimmung über die Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes

2 Finanzen

2.1. Nachtragshaushalt 2025 und Haushalt 2026

2.2. Solidarisches Finanzierungsmodell für die Zukunft

3. Entlastung des Vorstandes

4. Wahlen

4.1. Sprecherin (quotierter Platz)

- 12 **4.2. Sprecher*in (offener Platz)**
- 13 **4.3. Schatzmeister:in**
- 14 **4.4. Beisitzer:innen**
- 15 **4.5. Kassenprüfer:innen (offene Abstimmung)**
- 16 **5. Satzungsänderungsanträge**
- 17 **6. Änderung der Finanz- und Beitragsordnung**
- 18 **7. Anträge**
- 19 **8. Verschiedenes**

Mitgliederversammlung 06.03.2026
In Saarbrücken

TOP 2.2 Solidarisches Finanzierungsmodell für die Zukunft

Grundgedanke:

- ➔ 1/3 des Haushaltsvolumens stammt aus den Mitgliedsbeiträgen der Fraktionen und natürlichen Personen
- ➔ 1/3 des Haushaltsvolumens stemmt der Landesverband der Partei
- ➔ 1/3 des Haushaltsvolumens stemmen die OV's und KV's der Partei

Mitgliedsbeiträge und Fraktionsbeiträge:

- ➔ Mandatsträger:innen nach Mindestbeitrag (einige zahlen mehr); Stand 15.01.2026

Mandat/Funktion	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anzahl
Mitglied (ohne Funktion)	3	36	9
Mehrere Mandate/ stv. Ortsvorsteher:innen	5	60	9
Ehrenamtliche Beigeordnete, Fraktionsvorsitzende, Ortsvorsteher/innen	7	84	8
OBs, BMs und hauptamtliche Beigeordnete	15	180	0

- ➔ Zurzeit haben wir 26 Mitglieder, die jährlich insgesamt Mitgliedsbeiträge iHv 1656 EUR zahlen.
- ➔ Es gibt insgesamt ca. 105 Grüne Kommunale Mandatsträger:innen im Saarland. Das heißt, dass das maximale Volumen für die Mitgliedsbeiträge auf ca. 4000 bis 6000 EUR geschätzt werden kann.
- ➔ Bei den Fraktionen ist die Beitragserhebung komplizierter:
 - In vielen kommunalen Räten gibt es keine Grüne Fraktion
 - Hinzu kommt, dass es in nur wenigen Kommunen die Möglichkeit gibt, Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen abzuführen (Viele Fraktionen haben nicht einmal ein eigenes Budget zur Verfügung).
- ➔ Auf Kreis- und Gemeindeebene gibt es 22 Fraktionen, hinzu kommen die drei Bezirksratsfraktionen in der LHS Saarbrücken, also insgesamt 25. (Andere

Fraktionen auf Ortschaftsebene werden nicht berücksichtigt, da wir hierüber (noch) keine Daten haben.

➔ Bisher wissen wir nur von folgenden Fraktionen, dass sie überhaupt Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen abführen können:

- Regionalversammlung Saarbrücken
- Stadtrat LHS Saarbrücken und deren Bezirksratsfraktionen

Das folgende Beitragsmodell ist allgemein gehalten, da wir nicht wissen, ob es noch weitere Fraktionen gibt, die einen Mitgliedsbeitrag zahlen können:

Gremium	Jahresbeitrag pro Fraktionsmitglied in €
Kreistag	20
Regionalversammlung	40
Gemeinde/(Kreis)Stadt/Mittelstadt	20 €
LHS Saarbrücken	40 €
Orts-/Bezirksrat	10 €

➔ Sofern man annähme, dass alle Fraktionen die vorgenannten Beiträge zahlen könnten, käme man auf eine Summe von maximal 1670€. Mindestens läge der Betrag bei 670 € (Saarbrücker Gremien).

➔ Wir schätzen, dass ca. 40 bis 50% des maximalen Betrages eine realistische Größe sind, sprich: 670 € bis 835 €.

Daraus ergibt sich für die Mandatsträger:innen und Fraktionen ein geschätzter Gesamtbetrag von 4670 € bis maximal 6835 €, Mittelwert: ca. 5500 EUR.

Aber: Von dieser Betragsspanne ist nur auszugehen, wenn auch ALLE Mandatsträger:innen Mitglied werden. Daher muss man den Wert eher konservativ in Richtung 4000 bis 4500 € schätzen.

Mitgliedsbeiträge für OV und KV

➔ Die Mitgliedsbeiträge für OV und KV müssen sich in erster Linie daran orientieren, welche Summen diese zahlen können und wollen. Solidarisch soll dabei gelten: Wer mehr Mitglieder hat, zahlt auch mehr.

➔ Folgender Vorschlag soll dem Landesfinanzrat vorgestellt werden:

Aufteilung für Ortsverbände:

Mitglieder	Jahresbeitrag in €
Bis 30	30
31 bis 50	60
51 bis 90	120
91 bis 175	190
Ab 176	300

Aufteilung für Kreisverbände

Mitglieder	Jahresbeitrag in €
Bis 125	50
125 bis 250	100
251 bis 350	200
Ab 351	300

➔ Wir halten diese Zahlen für einen realistischen Vorschlag, der einerseits die Finanzsituation der Gliederungen berücksichtigt.

Mit diesen Zahlen würden wir auf ein Gesamtvolumen von insgesamt 3510 € kommen (950€ KVs und 2560€ OV's).

Aber: Auch hier gehen wir davon aus, dass nicht alle Gliederungen Mitglied werden. Daher dürfte der Betrag eher in einer Spanne zwischen 2500 bis 3510€ liegen.

Mitgliedsbeitrag für den Landesverband:

Das Finanzvolumen des Landesverbandes erscheint gigantisch im Vergleich zu dem der OV's und KVs. Gleichzeitig muss aber mitgedacht werden, dass der Landesverband weniger für die kommunale Ebene zuständig sein dürfte als die KVs und OV's. Insbesondere muss er die Finanzierung der Bundestagswahl- und Landtagswahlkämpfe finanzieren.

Darüber hinaus weist der Haushaltsposten, der für die Unterstützung weiterer Gliederungen, der GRÜNEN JUGEND und der Grauen Grünen vorgesehen ist, ein Volumen iHv 25.000 € auf.

Wir halten eine Summe zwischen 3000 und 3500 € für eine realistische Größe, die wir beim Landesvorstand als Vorschlag eingereicht haben.

Zusammenfassung:

Mitgliedsbeiträge in €

Mandatsträger + Fraktionen:	4000 bis 4500, Mittel: 4250 (ca. 40 %)
OV's und KVs:	2500 bis 3500, Mittel: 3000 (ca. 30%)
Landesverband:	3000 bis 3500, Mittel: 3250 (ca. 30%)

GESAMT:	9500 bis 11500, Mittel: 10500
----------------	--------------------------------------

Fazit:

Ca. 10.000 als jährliches HH-Volumen sind eine solide Finanzgrundlage. Es sei daran erinnert, dass die Summe konservativ geschätzt ist. Je mehr Mandatsträger:innen und je mehr Gliederungen Mitglied werden, desto höher wird auch das Finanzvolumen. Sofern alle an einem Strang ziehen, könnte sich das Haushaltsvolumen auf bis zu 13.000 € steigern. Das Kommunalwahljahr 2024 war für uns Grüne ein eher schwaches Jahr. Wir waren die großen Verlierer der letzten Wahl. Dies spiegelt sich nun in vielen Kommunen wider: viele Einzelkämpfer:innen, weniger Fraktionen, viel weniger Einfluss.

Sollten die kommenden Kommunalwahlen wieder besser laufen, so kann sich das Finanzvolumen auch steigern. Ein großer Vorteil der Mitgliedschaft von Ortsverbänden, Kreisverbänden und des Landesverbandes, liegt natürlich darin, dass die Mittel eben nicht von Wahlergebnissen abhängig sind. Die Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Saar, ist dein erster Schritt, um geeint und mit Plan die Kommunalwahlergebnisse wieder zu steigern und so mehr Einfluss vor Ort zu gewinnen.

Anlagen:

Berechnungen

Saarbrücken, 15. Januar 2026

Ansprechpartner:

Santino Klos
santino.klos@gruene-saar.de

Berechnung Fraktionsbeiträge

FRAKTIONEN				
	Mitglieder	Jahresbeitrag		Beitrag pro Mitglied pro Jahr
Saarpfalz	2	40	1 Kreistag	20
Bexbach	keine Fraktion		RV	40
Blieskastel	4	80	2	
Gersheim	2	40	3	
Homburg	6	120	4 Gemeinde	20
Kirkel	3	60	5 LHS	40
Mandelbachtal	2	40	6	
St. Ingbert	3	60	7 Orts-/Bezirksrat	10
Saarlouis	2	40	8	
Bous	2	40	9	
Dillingen	2	40	10	
Ensdorf	2	40	11	
Lebach	2	40	12	
Nalbach	keine Fraktion			
Rehl.-Siersb.	keine Fraktion			
Saarlouis	keine Fraktion			
Saarwellingen	keine Fraktion			
Schmelz	keine Fraktion			
Schwalbach	keine Fraktion			
Überherrn	keine Fraktion			
Wadgassen	keine Fraktion			
Wallerfangen	keine Fraktion			
ACHTUNG: Werte stehen unter dem Vorbehalt, dass in den Gemeinden überhaupt Beiträge abgeführt werden können. Das ist oft nicht der Fall. Daher sind die Werte "Idealwerte", es ist eher von 1/3 bis 1/2 des Gesamtwertes auszugehen. Wert Fett = Beitrag kann erhoben werden				
KV Merzig-Wadern	2	40	13	
Losheim	keine Fraktion			
Weiskirchen	keine Fraktion			
Beckingen	keine Fraktion			
Merzig	3	60	14	
Mettlach	keine Fraktion			
Perl	2	40	15	
Wadern	keine Fraktion			
KV Neunkirchen	keine Fraktion			
Eppelborn	keine Fraktion			
Illingen	keine Fraktion			
Merchweiler	keine Fraktion			
Neunkirchen	2	40	16	
Ottweiler	keine Fraktion			
Schiffweiler	keine Fraktion			
Spies.-Elversb.	keine Fraktion			
Saarbrücken	5	200	17	
Stadtträt LHS	9	360	18	
Dudweiler	3	30	19	
Friedrichsthal	keine Fraktion			
Großrosseln	keine Fraktion			
Halberg	3	30	20	
Heusweiler	keine Fraktion			
Kleinbittersdorf	2	40	21	
Püttlingen	2	40	22	
Quierschied	keine Fraktion			
Riegelsberg	3	60	23	
SB-Mitte	5	50	24	
SB-West	keine Fraktion			
Sulzbach	keine Fraktion			
Völklingen	keine Fraktion			
St. Wendel	keine Fraktion			
Freisen	keine Fraktion			
Namborn	keine Fraktion			
Oberthal	keine Fraktion			
Marpingen	keine Fraktion			
Nohfelden	keine Fraktion			
Nonnweiler	keine Fraktion			
St. Wendel	2	40	25	
Tholey	keine Fraktion			
SUMME		1670		

Berechnung Beiträge Gliederungen

Stichtag	16.10.25	
Landesverband		3000
	Mitglieder	Jahresbeitrag
Saarpfalz	308	200
Bexbach	10	30
Blieskastel	63	120
Gersheim	22	30
Homburg	97	190
Kirkel	22	30
Mandelbachtal	33	60
St. Ingbert	61	120
	Mitglieder	
Saarlouis	453	300
Bous	28	30
Dillingen	17	30
Ensdorf	12	30
Lebach	20	30
Nalbach	6	30
Rehl.-Siersb.	28	30
Saarlouis	246	300
Saarwellingen	11	30
Schmelz	12	30
Schwalbach	16	30
Überherrn	13	30
Wadgassen	21	30
Wallerfangen	23	30
	Mitglieder	
Merzig-Wadern	105	50
Losheim	kein OV	
Weiskirchen	kein OV	
Beckingen	13	30
Merzig	37	60
Mettlach	9	30
Perl	11	30
Wadern	35	60
	105	
KV Neunkirchen	114	50
Eppelborn	11	30
Illingen	19	30
Merchweiler	10	30
Neunkirchen	33	60
Ottweiler	15	30
Schiffweiler	13	30
Spies.-Elversb.	13	30
Saarbrücken	580	300
Dudweiler	50	60
Friedrichsthal	14	30
Großrosseln	kein OV	
Halberg	44	60
Heusweiler	9	30
Kleinbittersdorf	17	30
Püttlingen	24	30
Quierschied	8	30
Riegelsberg	29	30
SB-Mitte	331	300
SB-West	21	30
Sulzbach	12	30
Völklingen	21	30
	Mitglieder	
St. Wendel	79	50
Freisen	kein OV	
Namborn	kein OV	
Oberthal	kein OV	
Marpingen	11	30
Nohfelden	6	30
Nonnweiler	10	30
St. Wendel	35	60
Tholey	17	30
SUMME		6510
LV:		3000
KVs:		950
OVs:		2560

LV	3000
Aufteilung OV's	
Mitglieder	Jahresbeitrag
1 bis 30	30
31 bis 50	60
51 bis 90	120
91 bis 175	190
ab 176	300
Aufteilung KV's	
1 bis 125	50
125 bis 250	100
250 bis 350	200
ab 350	300

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 01.02.2026)

Titel: Finanz- und Beitragsordnung (Ansicht zu Änderungsanträgen)

Antragstext

Finanz- und Beitragsordnung „Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Saar (GKPVS)“

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder zahlen mindestens 3 Euro pro Monat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Mitglieder mit mehreren kommunalen Mandaten und stellvertretende Ortsvorsteher:innen zahlen mindestens 5 € pro Monat. Ehrenamtliche Beigeordnete, Fraktionsvorsitzende und Ortsvorsteher:innen zahlen, sofern diese eine Zulage erhalten, mindestens 7 € pro Monat. Oberbürgermeister:innen, Bürgermeister:innen und hauptamtliche Beigeordnete zahlen mindestens 15€ pro Monat. Höhere Beiträge sind ausdrücklich erwünscht.

(2) Fördermitglieder zahlen mindestens 30 EUR, in der Regel 50€, pro Jahr.

(3) Beitragsbefreiungen sind unzulässig.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt in dem Kalendermonat der Aufnahme gem. § 4 Abs. 4 der Satzung und endet im Kalendermonat in dem die Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 6 der Satzung endet.

§ 3 Beitragszahlung

17 Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung zum Beginn eines Quartals. Sobald
18 der Vorstand eine Möglichkeit zum Bankeinzug geschaffen hat, ist diese Form der
19 Beitragszahlung vorzuziehen. Überweisungen sollen ab diesem Zeitpunkt nur in
20 Ausnahmefällen erfolgen.

21 Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2025 in Saarbrücken.

Begründung

Dieser "Antrag" dient nur zur Visualisierung der beantragten Änderungen zur Finanz- und Beitragsordnung, welche als Änderungsanträge gestellt werden können.

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 14.02.2026)

Titel: Anerkennung in der Satzung von BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN Saar

Antragstext

Die Mitgliederversammlung fordert zum kommenden Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar, die Vorstandsmitglieder der Grünen Kommunalpolitische Vereinigung Saar auf, darauf hinzuwirken, dass die Organisation als Kommunalpolitische Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar in der Satzung anerkannt wird.

Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung soll vom Vorstand ausgearbeitet werden, ggf. in Verhandlungen mit dem Landesverband der Partei.

Die Satzungsänderung in der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar soll folgende Punkte beinhalten:

- Die Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Saar wird in der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar als ihre kommunalpolitische Vereinigung anerkannt.
- Der Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar wirkt darauf hin, dass ihre kommunalen Amts- und Mandatsträger:innen Mitglied in der Grünen Kommunalpolitischen Vereinigung werden.
- Die Kommunalpolitische Vereinigung Saar strebt zunächst keine Delegation analog der GRÜNEN JUGEND Saar und Grauen Grünen Saar in den Parteigremien an.

Begründung

Im Rahmen der Strukturreform von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar gab es umfassende Satzungsreformen. Der Entwurf enthielt auch die Aufnahme einer Kommunalpolitischen Vereinigung. Da die Kommunalpolitische Vereinigung Saar noch nicht existierte, waren die Protagonist:innen einhellig der Meinung mit diesem Schritt zu warten, bis die Gründung einer kommunalpolitischen Vereinigung vollzogen wurde. Dies ist nun erfolgt. Daher wollen wir die Satzungsänderung mit einem Mandat der Mitgliederversammlung nun beantragen. Dies ist ein wichtiger Schritt zum Beitritt der Gliederungen und Fraktionen.

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 31.01.2026)

Titel: Satzungstext (Ansicht zu Änderungsanträgen)

Antragstext

Satzung „Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Saar (GKPVS)“

§ 1 Name und Sitz

Die Organisation führt den Namen „Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Saar“ und wird abgekürzt mit „Grüne KPV Saar“ oder „GKPVS“. Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Organisation dient der Förderung ökologischer, sozialer und nachhaltiger Kommunalpolitik im Saarland. Sie koordiniert die Kommunalpolitik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar und der ihr nahestehenden Fraktionen und beteiligt sich an der Entwicklung kommunalpolitischer Grundsätze.

(2) Ihre Aufgaben im Einzelnen sind:

1. Beratung der Fraktionen und weiterer Mitglieder sowie Abstimmung möglicher gemeinsamer Aktivitäten
2. Informationsaustausch, Bildungs- und Vernetzungsarbeit sowie Vermittlung von Fachleuten
3. Stellungnahmen zu kommunalpolitischen Themen von landesweiter Bedeutung

- 17 4. Kontaktaufnahme zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die
18 Kommunalpolitik wichtigen Institutionen
- 19 5. Zusammenarbeit mit den Fraktionen der GRÜNEN im Landtag, Bundestag und im
20 Europaparlament
- 21 6. Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren,
22 die der kommunalpolitischen Arbeit dienen

23 § 3 BGKomm

24 Die Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Saar strebt eine Mitgliedschaft in dem
25 Verein „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kommunalpolitische Bundesvereinigung e.V. (BGKomm)
26 an.

27 § 4 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

28 (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die :

- 29 1. kommunale Mandatsträger:innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar oder von
30 einer ihr nahestehenden kommunalen Wahlvereinigungen sind.
- 31 2. Oberbürgermeister:innen oder hauptamtliche kommunale Beigeordnete von
32 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind.

33 (2) Mitglied kann nicht werden oder sein,

- 34 1. wer vor Ort mit einer Fraktion oder Gruppierung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
35 in Konkurrenz steht.
- 36 2. wer einer anderen Partei als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angehört.

37 (3) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden,
38 insbesondere Orts-, Stadt- und Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar.

39 (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein neues Mitglied gilt als
40 aufgenommen, sofern der Vorstand nicht mit Monatsfrist nach Eingang des
41 Aufnahmeantrages die Aufnahme ausdrücklich ablehnt.

42 (5) Die Mitgliedschaft ruht bei Nichtzahlung von drei Monatsbeiträgen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung an den Vorstand, durch Wegfall der persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, insbesondere durch Mandatsverlust, oder durch Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder des Vorstandes.

(7) Personen, die extremen Parteien oder Organisationen, insbesondere dem rechtsextremen Spektrum angehören oder nahestehen oder bereits durch entsprechende Äußerungen aufgefallen sind, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Werden entsprechende Äußerungen oder Handlungen während einer Mitgliedschaft bekannt, erfolgt der sofortige vorläufige Ausschluss durch den Vorstand, der endgültig durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen wird.

§ 5 Organe

Die Organe der Organisation sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, oberstes Organ, ist mindestens Dreivierteljährlich vom Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen (per E-Mail an alle Mitglieder und Fördermitglieder) einzuberufen. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder muss für eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wocheneingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit tagt sie nichtöffentlich.

(3) Sie befindet über:

1. Die Satzung und Satzungsänderungsanträge
2. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

72 3. wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Organisationszwecks dienen

73 4. Wahl und Abwahl der Mitglieder Vorstandes

74 5. Wahl von zwei Kassenprüfer:innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

75 6. die Annahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes

76 7. die Finanz- und Beitragsordnung, insbesondere die Höhe der Beiträge

77 8. den Ausschluss von Mitgliedern

78 9. den Haushalts- und Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb

79 (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen,
80 das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Dieses wird nach
81 Bestätigung des Vorstandes an alle Mitglieder und Fördermitglieder gesendet.
82 Über Änderungen des Protokolls beschließt die darauffolgende
83 Mitgliederversammlung.

84 (5) Stimmrecht hat jedes Mitglied. Fördermitglieder können ohne Stimmrecht an
85 der Mitgliederversammlung teilnehmen.

86 § 7 Vorstand

87 (1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher:innen, von denen mindestens eine
88 Person eine Frau sein muss, eine:r Schatzmeister:in sowie zwei weiteren
89 Mitgliedern. Dem gesamten Vorstand müssen mindestens die Hälfte Frauen
90 angehören. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar findet in der jeweils
91 gültigen Fassung Anwendung.

92 (2) Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl
93 ist zulässig. Er ist dann beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder
94 anwesend sind.

95 (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die Sprecher:innen und der:die
96 Schatzmeister:in. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
97 Fördermitglieder und Angestellte der Organisation können nicht Mitglied des
98 Vorstandes sein.

(4) Der Vorstand leitet die Organisation zwischen den Mitgliederversammlungen, nimmt die Aufgaben der Organisation wahr und befindet insbesondere über:

1. den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans für den laufenden Geschäftsbetrieb
2. die Vorbereitung der Prüfung durch die Kassenprüfer:innen
3. die Verwaltung des Organisationsvermögens
4. die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter:innen
5. die Aufnahme neuer Mitglieder
6. die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 8 Finanz- und Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Finanz- und Beitragsordnung, die die finanziellen Angelegenheiten regelt. Regelungsinhalt sind insbesondere die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Sprecher:innen und der:die Schatzmeister:in des Vorstandsgemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Über die Verwendung des Vermögens der Organisation entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahlen, Abstimmen, Quoren

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitgliedern. Änderungen der Satzung treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist oder beschlossen wird.

(2) Es gilt als gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang genügt

126 die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit
127 finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Enthaltungen und ungültige
128 Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

129 (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die
130 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit
131 ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der
132 Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

133 § 11 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

134 (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung hierüber in Kraft.

135 (2) Abseits von § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung wird der erste Vorstand auf ein
136 Jahr gewählt. Dieser erste Vorstand besteht aus zwei Sprecher:innen, von denen
137 mindestens eine Person eine Frau sein muss, und eine:r Schatzmeister:in. In
138 dieser Zeit organisiert der Gründungsvorstand einen offenen Prozess zur
139 rechtlichen Stellung der Organisation. Hierbei soll insbesondere die
140 darauffolgende Mitgliederversammlung per Satzungsänderung beschließen, ob sich
141 die Grüne Kommunalpolitische Vereinigung als eingetragener Verein oder als
142 Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar organisieren soll.

143 Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. Juni 2025 in Saarbrücken.

Begründung

Dieser "Antrag" dient nur zur Visualisierung der beantragten Satzungsänderungen, welche als Änderungsanträge gestellt werden können.